

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Außenstelle Weimar) Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar

Zustellungsurkunde
Ospelt Food Est.
Geschäftsführung
Über dem Dieterstedter Bache 14
99510 Apolda

Ihre Ansprechpartnerin:
Katrin Lechtenberg

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3943 823
Telefax +49 361 57 3943 848

Katrin.Lechtenberg@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/724-6-
126548/2023

Weimar
8. November 2023

**Antrag der Ospelt Food Est. vom 10.10.2022 (eingegangen am
10.11.2022), zuletzt geändert am 21.08.2023**

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 21/22

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Ospelt Food Est. (Antragstellerin) erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungserzeugnissen aus tierischen Rohstoffen allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von ■■■ Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag gemäß Mischungsregel nach Nr. 7.34.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort 99510 Apolda, in der Gemarkung Oberndorf, Flur 6, Flurstück Nr. 608/45

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

**Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar**

poststelle@tlubn.thueringen.de
www.tlubn.thueringen.de
Ust-ID: 812070140

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten
nach der EU-DSGVO finden Sie im In-
ternet auf der Seite
www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 25.000,00 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag von 25.000,00 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051238226638

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage dient nach der wesentlichen Änderung weiterhin der Herstellung von Tiefkühl-pizza.

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

- 2.1 Errichtung und Betrieb einer neuen 2-stufigen NH₃-Pumpenkälteanlage mit Zwischenentspannung als Ersatz für die alte SABROE-Kälteanlage sowie die R 404A – Kälteanlage
- 2.2 Errichtung des neuen Maschinenhauses West
- 2.3 Errichtung der Stahlkonstruktion für 4 Isolierkühler mit 3-seitiger Paneeleinhausung plus Dachpaneel
- 2.4 Anpassung Stahlfluchttreppe aus KH1 durch Versetzen um max. 30 cm
- 2.5 Errichtung einer neuen Wasseraufbereitung ca. 4,2 m³/h
- 2.6 Errichtung und Betrieb einer Kompaktrafostation
- 2.7 Rückbau von:
 - Kälteanlage 1 (SABROE)
 - Kälteanlage mit R 404A vom Tiefkühlager Geb. 1 – TK-Lager WAWI
 - 2 Verdunstungskühltürmen auf dem Dach des Altbaus
 - 1 Tischkühler auf dem Tiefkühlager Geb. 1

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1 Allgemein

Die Kenndaten und Betriebszeiten der Anlage zur Pizzaherstellung und Gasturbinenanlage bleiben von der genehmigten wesentlichen Änderung unberührt.

Die Änderungen betreffen die Kälteanlage durch Errichtung und Betrieb einer neuen 2-stufigen NH₃-Pumpenkälteanlage mit Zwischenentspannung als Ersatz für die alte SABROE-Kälteanlage sowie die R 404A – Kälteanlage vom Tiefkühlager Geb. 1 – TK-Lager WAWI.

3.2 Nach Umsetzung der genehmigten Maßnahmen ist die geänderte Anlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

Hauptanlage: Anlage nach **Nr. 7.34.1** [G;E] des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Herstellung von sonstigen Nahrungserzeugnissen aus tierischen Rohstoffen allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von **■ Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag** gemäß Mischungsregel

Nebenanlage: Anlage nach **Nr. 10.25** [V] des Anhangs 1 der 4. BImSchV - Kälteanlage mit einem Gehalt an Kältemittel von **14,80 Tonnen Ammoniak**
Anlage nach **Nr. 1.2.3.2** [V] zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer Gasturbinenanlage durch den Einsatz naturbelassenem Erdgas mit einer **Feuerungswärmeleistung von 1,212 MW**

Die Anlage ist in folgende Betriebseinheiten gegliedert:

- Betriebseinheit 1: Rohstoff- und Produktlager
bestehend aus:
■
- Betriebseinheit 2: Produktion mit 5 Produktionslinien
bestehend aus:
■
- Betriebseinheit 3: Warenwirtschaft und Kommissionierung
bestehend aus:
■
- Betriebseinheit 4: Hilfs- und Betriebsstofflager
- Betriebseinheit 5: Druckluftversorgung (bestehend aus 7 Kompressoren)
- Betriebseinheit 6: Kälteanlagen
bestehend aus:
■



- Betriebseinheit 7: Abfalllager
- Betriebseinheit 8: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- Betriebseinheit 9: KWK-Anlage
bestehend aus:
[REDACTED]
- Betriebseinheit 10: Kistenwaschanlage
- NE: Nebeneinrichtungen

Errichtung und Betrieb einer neuen 2-stufigen NH₃-Pumpenkälteanlage mit Zwischenentspannung mit zwei Kältekreisläufen:

- NH₃-Kreislau -40°C (gepumpt) zur Versorgung von TK-Räumen und Frostern
- NH₃-Kreislau -10°C (gepumpt) zur Versorgung von Kühlräumen

bestehend aus:

- 3 NH₃-Schraubenverdichter-Aggregate -40 °C/ -10 °C, 2 stufig, bestehend je aus einem ND-Verdichter (GEA Typ VR-V26B-28) und einem HD-Verdichter GEA Typ MMR-M2240S-28), inkl. Armaturen
- 1 Verdunstungsverflüssiger inkl. Ölrückkühlung über Rohrbündelwärmetauscher mit 2 Pumpen und Armaturen
- Wasseraufbereitung (Kühlwasser Kontroll- u. Steuersystem Typ Nalco 3D TRA-SAR Light System Modell CWL500E)
- 1 Niederdruckabscheider -40 °C und Armaturen inkl. Ölsammelbehälter und Armaturen
- 3 NH₃-Kältemittelpumpen -40 °C und Armaturen
- 1 Mitteldruckabscheider -10 °C und Armaturen inkl. Ölsammelbehälter und Armaturen
- 2 NH₃-Kältemittelpumpen -10 °C und Armaturen
- 1 automatischer Entlüfter
- Kältetechnische Ausrüstung:
 - Anbindung der vorhandenen NH₃-Verbraucher -10°C
 - Anbindung der vorhandenen NH₃-Verbraucher -40 °C
 - 4 neue NH₃-Isolierkühler -40 °C für TK-Lager
- Gaswarnanlage und Be- / Entlüftungsanlage Maschinenraum

- 3.3 Eingeschlossene wasserrechtliche Genehmigung (Indirekteinleitergenehmigung) gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung von Abwasser nach Anhang 31 der Abwasserverordnung (AbwV) in die öffentliche Kanalisation der Apoldaer Wasser GmbH mit folgenden Parametern und Anforderungen:

(1) **Art und Umfang der Abwassereinleitung**

Abwasser aus der Wasseraufbereitung und der Abflutung sonstiger Kühlkreisläufe

Teilstrom aus Wasseraufbereitungsanlage (WABA) 1 / Anlage 1

1,65 m³/d 11,6 m³/w

Einleitstelle in das betriebliche Abwassersystem und Probenahmestelle:

Ostwert: Z32 672757

Nordwert: 5653521

Teilstrom aus Wasseraufbereitungsanlage (WABA) 2 / Anlage 2

0,94 m³/d 6,6 m³/w

Einleitstelle in das betriebliche Abwassersystem und Probenahmestelle:

Ostwert: Z32 672817

Nordwert: 5653586

Teilstrom aus Wasseraufbereitungsanlage (WABA) 3 / Anlage 3

1,07 m³/d 7,5 m³/w

Einleitstelle in das betriebliche Abwassersystem und Probenahmestelle:

Ostwert: Z32 672904

Nordwert: 5653669

Abflutung Verdunstungsverflüssiger Kälteanlage 1 / Anlage 4

2,17 m³/d 15,2 m³/w

Einleitstelle in das betriebliche Abwassersystem und Probenahmestelle:

Ostwert: Z32 672708

Nordwert: 5653533

Gesamte genehmigte maximale Einleitmenge aller Abwässer nach Anhang 31 AbwV:

5,83 m³/d 40,9 m³/w

(2) **Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls nach Teil E Anhang 31 AbwV**

Für das Abwasser aus der Wasseraufbereitung und der Abflutung des Verdunstungsverflüssigers der Kälteanlage werden folgende Überwachungswerte festgesetzt (Probenahmestellen sind die vier o. g. Einleitstellen):

Parameter	Stichprobe
AOX	0,5 mg/l
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	0,3 mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)	12

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien G_L gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G_L -Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

- (3) Diese Indirekteinleitergenehmigung ersetzt die bisher gültige Indirekteinleitergenehmigung vom 07.07.2014 (gebündelt im BImSchG-Bescheid Reg.-Nr. 11/14).

3.4 Hinzukommende Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Kälteanlage (in der BE 8.2), Gefährdungsstufe B gem. § 39 Abs. 1 AwSV

Wassergefährdender Stoff	WGK	Anzahl der Behälter	Behältergröße maßgebl. Vol.	Gesamtinhalt
Ammoniak	2	2	6.000 kg	6.000 kg
GARGOYLE ARCTIC SHC NH 68 (Kältemaschinenöl)	1	1	800 kg	800 kg
ANTIFROGEN N (Ethylenglykol-Wassergemisch)	1	1	1.500 kg	1.500 kg
Hilfsstoffe Wasser				
NALCO Stabrex ST40	2	1	75 kg	75 kg
3D TRASAR 3dT230	1	1	150 kg	150 kg

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 2 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Bestimmungen in diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.

- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.**
- 1.6 **Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.**
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Staubförmige Emissionen bei den Baumaßnahmen bzw. bauvorbereitenden Maßnahmen sind weitestgehend zu vermeiden bzw. durch geeignete Maßnahmen zu minimieren (beispielsweise: Reinigung Fahrwege, Befeuchtung Material usw.).
- 2.2 Kälteanlage
 - 2.2.1 Die neu errichtete Ammoniakkälteanlage darf nicht parallel mit der alten SABROE-Kälteanlage sowie der alten R 404A – Kälteanlage Tiefkühlager Geb. 1 – TK-Lager WAWI betrieben werden.
 - 2.2.2 Zur Überwachung sind die einzelnen Betriebszeiten der in NB 2.2.1 aufgeführten Kälteanlagen zu dokumentieren und der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
 - 2.2.3 Nach stabiler Betriebsfähigkeit der neuen Ammoniakkälteanlage sind die in NB 2.2.1 aufgeführten Kälteanlagen antragsgemäß stillzulegen und ordnungsgemäß zurückzubauen (vgl. Hinweise unter Nr. 18.1).
 - 2.2.4 Die Verdunstungskühlanlage (Verdunstungsverflüssiger) der Ammoniakkälteanlage ist spätestens ein Monat nach der Erstbefüllung mit Nutzwasser als Neuanlage bei der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.
Die in der 42. BImSchV genannten Betreiberpflichten (betriebsinternen Prüfungen, Laboruntersuchungen, Betriebstagebuch, etc.) sind eigenverantwortlich wahrzunehmen.
 - 2.2.5 Für die Ammoniakkälteanlage gelten aufgrund der Kapazität (Gesamtinhalt an Kältemittel) von 14,8 t die sicherheitstechnischen Anforderungen der Kommission für Anlagensicherheit TRAS 110.
 - 2.2.6 Die Kälteanlage ist nach dem Stand der Technik bzw. nach dem Stand der Sicherheitstechnik unter Beachtung der DIN EN 378, DIN EN 1861, DIN EN 1736 und der TRAS 110 (sicherheitstechnischen Anforderungen der Kommission für Anlagensicherheit) zu errichten und zu betreiben.

- 2.2.7 **Vor Inbetriebnahme** der neuen Ammoniakkälteanlage hat eine Sachverständigenprüfung nach § 29a BImSchG zu erfolgen. In der Abnahmeprüfung sind die im Anhang 5 der TRAS 110 aufgeführten Themenpunkte zu bearbeiten. Die Abnahmeprüfung hat erst zu erfolgen, wenn alle sicherheitstechnisch relevanten Bauteile installiert und betriebsbereit sind.
- 2.2.8 Es ist eine Beurteilung der Gefährdung durch Ammoniak-Freisetzungen für die erweiterte Anlage gemäß Nr. 4.3 der TRAS 110 i.V.m. anerkannten Modellen zur Freistrah- und atmosphärischen Ausbreitung, z.B. nach VDI 3783 Blatt 1 oder 2 durchzuführen, welche der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde innerhalb von einem Monat nach Inbetriebnahme vorzulegen ist.
- 2.2.9 Es ist ein interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan gemäß Nr. 4.10 der TRAS 110 zu erstellen, welcher der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde innerhalb von einem Monat nach Inbetriebnahme vorzulegen ist.
- 2.2.10 Die Kälteanlage muss in den Maschinenräumen mit Einrichtungen ausgerüstet sein, die Freisetzungen von Ammoniak erkennen und melden (Gaswarnanlage gemäß den Vorgaben nach Nr. 4.4 der TRAS 110).
- 2.2.11 Für die Kälteanlage ist eine Dokumentation zu erstellen, die den im Anhang 2 der TRAS 110 aufgeführten Umfang hat.
- 2.2.12 Über die Instandhaltung, Störungen, Ammoniakfüllungen und Änderungen der Kälteanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Alle im Zusammenhang mit Wartungs-, Instandhaltungs-, Beseitigungs- oder Kontrollmaßnahmen geforderten Dokumentationen sind, bezogen auf den jeweils letzten Eintrag, 5 Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3. Lärmschutz

- 3.1 Die Schallpegel - Immissionsanteile der o. g. wesentlich geänderten Anlage sind auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (6.00 bis 22.00 Uhr) 59 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 57 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Hauses "Über dem Dieterstedter Bache 19" in 99510 Apolda nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).

- 3.2 Das bewertete Bauschall-Dämmmaß R_w der beiden Rolltore des Maschinenhauses darf einen Wert von 24 DB nicht unterschreiten.
- 3.3 Folgende Schallleistungspegel der stationären Quellen dürfen nicht überschritten werden:

Quelle	Schalleistungspegel in dB(A)
Q02-1 Außenluftabsaugung Maschinenhaus	88
Q02-2 Fortluftöffnung Maschinenhaus	85
Q02-3 Lüftungsöffnung Elektroraum Maschinenhaus	75
Q03 Verdunstungsverflüssiger	100
Q04 Lüftungsöffnung Kompakttrafostation	75
Q05 Isolierkühler (4 Stück)	je 95

Die Quellnummern ergeben sich aus der Schallimmissionsprognose 2153-20-AA-22-PB001 der Fa. SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH vom 16.09.2022.

- 3.4 Von den unter Nebenbestimmung 3.3 aufgeführten Schallleistungspegeln kann abgewichen werden, wenn vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage durch gutachterliche Stellungnahme des Prognoseerstellers nachgewiesen wird, dass diese Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die von der Anlage verursachten Beurteilungspegel haben.

4. Baurecht

4.1 Abbrucharbeiten

Die Standsicherheit der Gebäude, an welche die zu beseitigenden Bauteile angebaut sind, soll durch einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinne des § 65 Abs. 2 ThürBO beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen sein. Der Abbruch ist, soweit notwendig, durch einen qualifizierten Tragwerksplaner zu überwachen.

4.2 Neuerrichtung von baulichen Anlagen

- 4.2.1 Die bauaufsichtlich zu prüfende statische Berechnung für die **Stahlkonstruktion mit Isolierkühler** und die **Stahlterasse** ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde als zuständige Fachbehörde zur Beauftragung des Prüfsachverständigen umgehend vorzulegen.
- 4.2.2 Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass der geprüfte statische Nachweis für die Stahlkonstruktion mit Isolierkühler und die Stahlterasse **14 Tage vor Baubeginn** der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorliegt. Der geprüfte statische Nachweis wird Bestandteil der Genehmigung.
- 4.2.3 Geforderte Materialgüten sind einzuhalten und der Unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen.
- 4.2.4 Die statischen Berechnungen für die solitär stehenden Gebäude **Maschinenhaus inklusive Kühlturm und Trafostation** sind bei Beginn der Bauausführung auf der Baustelle vorzuhalten und auf Anforderung der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Bauausführung hat in Übereinstimmung mit der statischen Berechnung zu erfolgen. Geforderte Materialgüten sind einzuhalten und nachzuweisen. Alle tragenden Bauteile und der Baugrund sind durch den Statiker oder Bauleiter aktenkundig abzunehmen und auf Verlangen der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 4.2.5 Das für die Gesamtanlage in Teilen vorliegende und teilweise geprüfte Brandschutzkonzept ist unter Berücksichtigung der baulichen Erweiterungen fortzuschreiben. Das fortgeschriebene Brandschutzkonzept ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde als zuständige Fachbehörde zur Beauftragung des Prüfsachverständigen für Brandschutz umgehend vorzulegen.
- 4.2.6 Der geprüfte Brandschutznachweis muss **14 Tage vor Nutzungsaufnahme** der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Der geprüfte Brandschutznachweis wird Bestandteil der Genehmigung.
- 4.2.7 Die erforderlichen Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen **ständig** vorhanden sein. Als Rettungswege dienende Flächen sowie die Flächen für die Feuerwehr sind ständig freizuhalten. Hierauf ist dauerhaft und leicht erkennbar durch Beschilderung hinzuweisen.

- 4.2.8 Zur Kontrolle und Anleitung sowie zur Überwachung der Bauleistungen sowie der Gütesicherung des Bauvorhabens ist ein Bauleiter zu bestellen.

5. Brandschutz

- 5.1 Die Abtrennung der vorhandenen Brandbekämpfungsabschnitte sind zu erhalten. Notwendige Öffnungen bzw. Durchdringungen solcher raumabschließenden feuerwiderstandsfähigen Bauteile sind entsprechend der Qualität des durchdrungenen Bauteils zu verschließen bzw. zu schotten.
- 5.2 Es ist zu gewährleisten, dass die im Bestand vorhandenen Rettungswege auch nach der Nutzungsänderung im gegenständlichen Gebäudeteil den Anforderungen des Punktes 5.6 der Muster-Industriebauordnung (M-IndBauRL) entsprechen.
- 5.3 Sicherheitstechnische Anlagen wie z.B. die Löschanlage, die Sicherheitsstromversorgung, die Brandmeldeanlage sowie die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind nach wesentlichen Erweiterungen/Änderungen entsprechend der Thüringer Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden prüfen zu lassen.
- 5.4 Das Explosionsschutzdokument nach Betriebssicherheitsverordnung ist an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die daraus resultierenden Maßnahmen sind umzusetzen. (Details zur Anpassung siehe NB 8.5.3)
- 5.5 Die standardgerechte Ausführung der elektrischen Anlagen ist durch die Errichtererklärung der ausführenden Fachfirma zu bescheinigen und der Unteren Brandschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 5.6 Der für das Objekt bestehende Feuerwehrplan ist zu aktualisieren. **Spätestens mit der Anzeige über die geplante Inbetriebnahme** ist der aktualisierte Feuerwehrplan dem Bereich vorbeugender Brandschutz im Amt für Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst des Landratsamtes Weimarer Land zu übergeben.
- 5.7 Über den Inhalt sind die Beschäftigten zu Beginn der Tätigkeit und danach mind. alle 2 Jahre wiederkehrend aktenkundig zu belehren.
- 5.8 Das neue Maschinenhaus ist entsprechend den Anforderungen der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR 2.2 mit Handfeuerlöschern nach DIN EN 3 auszurüsten.

6. Denkmalschutz

Die Termine zum Beginn der Erdarbeiten sind dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA), Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, Humboldtstraße 11, 99423 Weimar **mindestens 14 Tage vor Beginn** schriftlich anzuzeigen, damit eine denkmalfachliche Begleitung der Arbeiten durch diese Behörde durchgeführt werden kann (zuständiger Gebietsarchäologe Herr Dr. Grasselt, Tel. 0361 5732233411).

Die untere Denkmalschutzbehörde ist von der Anzeige in Kopie in Kenntnis zu setzen.

Auflagen des TLDA, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege sind für die Zukunft vorbehalten, sie werden Bestandteil dieser Stellungnahme.

7. Abfallwirtschaft

- 7.1 Sämtlich anfallende Abfälle (z.B. im Zuge von Entsiegelungs- u. Baumaßnahmen, Rückbaumaßnahmen sowie Wartungs- und Reinigungsarbeiten) sind getrennt voneinander

aufzunehmen bzw. zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen (verwerten/beseitigen).

- 7.2 Die Entsorgung aller Abfälle hat ordnungsgemäß (schadlos) zu erfolgen. Der Entsorgungsweg ist durch den Auftraggeber/Eigentümer ggf. zu prüfen, zu entsorgende Abfälle dürfen nur in dafür zugelassenen Anlagen zwischengelagert, abgelagert, behandelt bzw. verwertet oder beseitigt werden. Die Entsorgungsnachweise sämtlicher anfallenden gefährlichen/nicht gefährlichen Abfälle sind nach Abschluss der Maßnahme durch entsprechende Nachweise zu dokumentieren (Wiegescheine, Deklarationsanalysen etc.) und auf Nachfrage in Kopie dem Umweltamt vorzulegen.

8. Arbeitsschutz

8.1 Bauarbeiten

- 8.1.1 Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm nach § 4 Baustellenverordnung (BaustellV) beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.

- 8.1.2 Dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen ist **spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle** eine Vorankündigung zu übermitteln. Diese -muss mindestens die Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) enthalten (BGBl. 1998 Teil I, S. 1283)

8.2 Prüfungen

- 8.2.1 Mit Neuerrichtung der Ammoniakkälteanlage ist diese im Sinne §15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) **vor der erstmaligen Verwendung** von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) prüfen zu lassen. Es ist durch Prüfungen sicherzustellen, dass die Montage ordnungsgemäß erfolgt ist und die sichere Funktion der Anlage und der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen gewährleistet ist. Zu prüfen ist mindestens die Sicherheit druckbeaufschlagter Anlagenteile inklusive der Überdruckventile, die sichere Funktionsweise der Lüftungsanlagen sowie der Gaswarneinrichtungen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind aufzuzeichnen. Diese Bescheinigung sollte mindestens auf der Grundlage der DIN EN 378 - Kälteanlagen und Wärmepumpen – Sicherheitstechnische und umweltrelevante Anforderungen sowie unter weiterer Berücksichtigung der TRAS 110 erfolgen. Die Bescheinigung ist **spätestens mit der Anzeige der geplanten Inbetriebnahme** (NB 1.3) dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen zu übersenden.

- 8.2.2 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Abs. 6 BetrSichV ist eine Übersicht über prüfbedürftige Anlagen und Betriebsmittel zu erarbeiten. In der Übersicht müssen die Prüffristen, Prüfmethode / Prüfungsumfang (Prüfgrundlage), sowie die Anforderungen an den Prüfenden (Befähigung) benannt sein. Die Übersicht hat spätestens mit der Anzeige der geplanten Inbetriebnahme (NB 1.3) vorzuliegen.

- 8.2.3 Für die Prüffristenermittlung bzw. Aktualisierung der betrieblichen Prüffristensatzung der Ammoniakkälteanlagen ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung der Anhang 2 der aktuellen BetrSichV zu berücksichtigen. Bei Kälte- und Wärmepumpenanlagen, die mit Kältemitteln in geschlossenem Kreislauf betrieben werden und die wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle geprüft werden müssen, sind Anlagenprüfungen der Gesamtanlage (Druckanlage) spätestens alle fünf Jahre durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchzuführen.

- 8.2.4 Für Kälteanlagen muss die Übereinstimmung der Anlage bzw. ihrer Teilanlagen mit den Beschaffenheitsanforderungen der Druckgeräte-Richtlinie 2014/68/EU sowie der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens durch Vorlage der Konformitätserklärungen nachgewiesen sein.
- 8.3 Technische Anforderungen
 - 8.3.1 Im Havariefall (Austritt von Ammoniak) hat rechtzeitig vor dem Erreichen der unteren Explosionsgrenze (UEG) die Abschaltung aller möglichen Zündquellen automatisch zu erfolgen. Lüfter, Sensoren, Notbeleuchtungs- und Warnanlagen, die im Notfall bei Konzentrationen größer 30.000 ppm weiterbetrieben werden sollen, müssen mindestens der erforderlichen Gerätekategorie nach Atex-Richtlinie 2014/34/EU entsprechen.
 - 8.3.2 Die Rohrleitungen der Kälteanlage sind ordnungsgemäß zu kennzeichnen.
- 8.4 Arbeitsstätte
 - 8.4.1 Türen von Notausgängen müssen in Fluchtwegrichtung aufschlagen und sich während der Anwesenheit von Beschäftigten jederzeit ohne fremde Hilfsmittel von innen leicht öffnen lassen. Fluchtwege, Notausgänge und Gefahrenbereiche müssen als solche dauerhaft und eindeutig gekennzeichnet sein.
 - 8.4.2 Betriebseinrichtungen, insbesondere Anlagenarmaturen die regelmäßig bedient und gewartet werden oder in bestimmten Fällen eines schnellen Zugriffs bedürfen, sowie Probenahmestellen der Verdunstungskühlanlage müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege und dgl. vorzusehen. Folgearbeiten und die Zugänglichkeit zu den Kälteanlagen, zu Arbeitsplätzen mit Absturzgefahr insbesondere auf dem Dach (Wartungsarbeiten Verdunstungskühler auf dem Dach) sind ausreichend gegen Absturz zu sichern.
 - 8.4.3 Anlagenteile, die regelmäßig bedient, geprüft oder instandgehalten werden müssen, insbesondere Absperrarmaturen und Not-Aus-Taster, müssen gut und sicher zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Freiräume und Verkehrswege vorzusehen und frei zu halten.
 - 8.4.4 Die Ausstattung des Maschinenhauses entsprechend der festgelegten Maßnahmen im Schutzkonzept und Gefährdungsbeurteilung muss umgesetzt werden. Hierzu können zählen: Ausstattung mit Not-Schalter innerhalb und außerhalb des Maschinenraumes, Lüftung (insbesondere in Verbindung mit einem Gaswarnsystem), Warnhinweise außerhalb des Maschinenhauses und Zutrittsbeschränkungen, Ausstattung mit Handfeuerlöschern, geeignete Atemschutzgeräte für den Havariefall, Anbringen von Augenspülflaschen, Not-Dusche o.ä.
- 8.5 Gefährdungsbeurteilung / weitere Schutzmaßnahmen
 - 8.5.1 Der Arbeitgeber hat durch die Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung (Gefährdungsbeurteilung) zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Die bereits vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist hinsichtlich der Änderungen zu aktualisieren, insbesondere unter Berücksichtigung der §§ 6 und 7 der Gefahrstoffverordnung. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilungen sind die erforderlichen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen (Erstellung von Betriebsanweisungen, Festlegung der Qualifizierung von Mitarbeitern) nach dem Stand der Technik festzulegen, umzusetzen und zu dokumentieren. Die Gefähr-

dungsbeurteilung ist vom Arbeitgeber zu unterschreiben. Die aktualisierte Gefährdungsbeurteilung muss vor der Inbetriebnahme vorliegen und ist **spätestens mit der Anzeige der geplanten Inbetriebnahme** (NB 1.3) dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen zu übersenden..

- 8.5.2 Im Rahmen der Umsetzung des Schutzmaßnahmenkonzeptes ist auch der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu aktualisieren und unter Berücksichtigung der Anlage zur TRAS 110 - Sicherheitstechnische Anforderung an Kälteanlagen zu ergänzen / zu aktualisieren. Der aktualisierte Alarm- und Gefahrenabwehrplan muss vor Inbetriebnahme vorliegen und ist **spätestens mit der Anzeige der geplanten Inbetriebnahme** (NB 1.3) dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen zu übersenden.
- 8.5.3 Das Brand- und Explosionsschutzkonzept der bisherigen Anlage ist hinsichtlich der geplanten Änderungen insbesondere auf Grundlage der TRAS 110 sowie der TRGS 800 - Brandschutzmaßnahmen - sowie weiteren Anforderungen zum Explosionsschutz zu aktualisieren. Die Aktualisierung muss vor der Inbetriebnahme vorliegen und ist **spätestens mit der Anzeige der geplanten Inbetriebnahme** (NB 1.3) dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen zu übersenden.
- 8.5.4 Für alle Tätigkeiten des eigenen und fremden Personals (Bedienung, Kontrolle, Wartung, Instandhaltung) sind unter Berücksichtigung der Bedienungsanleitungen der Anlagenhersteller sowie der spezifischen Gefahrstoffeigenschaften und unter Bezugnahme der Gefährdungsbeurteilung entsprechende Unterweisungsgrundlagen sowie Betriebsanweisungen zu erarbeiten und zu dokumentieren. Die Beschäftigten und Fremdfirmenmitarbeiter sind über die auf technischem Weg nicht zu beseitigenden Restgefährdungen, über die festgelegten organisatorischen Maßnahmen und persönlichen Verhaltensanforderungen anhand schriftlicher Betriebsanweisungen mündlich zu unterweisen. Die Unterweisungen haben vor Aufnahme der Tätigkeit, regelmäßig mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen bei Änderungen, Havarien o.ä. zu erfolgen. Sie sind zu dokumentieren.
- 8.5.5 Für die Durchführung notwendiger Arbeiten durch Fremdfirmen ist ein Konzept zur Koordinierung der Arbeiten zu erstellen, welches die schriftliche Freigabe der Arbeiten vorsieht.
- 8.5.6 Entsprechend dem betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan sind die materiellen und personellen Voraussetzungen für Notfallmaßnahmen bei einer Havarie (Austritt von Ammoniak), einschließlich für die Personenrettung, während des Betriebes ständig sicher zu stellen. Der Ernstfall ist regelmäßig zu proben. Das Ergebnis der Probe ist zu dokumentieren.
- 8.5.7 Beschäftigte müssen im Notfall die Möglichkeit haben, Hilfe leistende Stellen zu informieren.

9. Wasserwirtschaft

- 9.1 Die Anlagenteile, für die als nicht geregelte Bauprodukte ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist, sind nur einzubauen, wenn die entsprechende Zulassung vorliegt. Die in diesen Bescheiden formulierten Auflagen und Bedingungen sind einzuhalten.

Von einer harmonisierten europäischen Norm erfasste, mit dem Konformitätskennzeichen der Europäischen Union [CE] gekennzeichnete Bauprodukte, sind geeignet, wenn die erklärten Leistungen alle wesentlichen Merkmale der harmonisierten Norm umfassen, die

dem Gewässerschutz dienen. Die entsprechenden Zulassungen / Leistungserklärungen sind der Unteren Wasserbehörde **14 Tage vor Inbetriebnahme** vorzulegen.

- 9.2 Es sind geeignete Maßnahmen zur Schadenerkennung, zur Rückhaltung sowie zur ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung der in der Anlage verwendeten wassergefährdenden Stoffe vorzusehen.

Für die neue Kälteanlage ist antragsgemäß der Boden der neuen Maschinenhalle als Auffangwanne auszubilden, welche im Havarieereignisfall Ammoniaklachen und auch Leckagen der Öle/Kühlmittel zurückhalten kann. Die medienbeständige Beschichtung des Bodens hat durch einen WHG-Fachbetrieb zu erfolgen. Der Nachweis darüber ist der Unteren Wasserbehörde **14 Tage vor Inbetriebnahme** vorzulegen.

Bei einem Druckabfall im System ist eine Alarmierung über automatische Störmeldeeinrichtungen zu gewährleisten.

- 9.3 Die zugehörigen oberirdischen Rohrleitungen haben den Anforderungen der TRWS DWA-A 780-1 vom Mai 2018 zu entsprechen.

- 9.4 Trafo

Wird ein Öltransformator mit $>0,22\text{m}^3$ Öl verwendet, gelten die Anforderungen der AwSV, insbesondere die Pflicht einer Rückhalteeinrichtung gemäß §18 AwSV. Die Wahl des Transformators ist der unteren Wasserbehörde **14 Tage vor Inbetriebnahme** mitzuteilen.

- 9.5 Beim Betrieb der Kälteanlage sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 5 WHG zu beachten.

- 9.6 Prüfpflichten

- 9.6.1 Der Betreiber der Kälteanlage hat die Dichtheit der Anlagenteile und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen in betrieblicher Eigenverantwortung regelmäßig zu kontrollieren. Art und Umfang der Kontrollpflichten leiten sich aus den jeweiligen Zulassungen / Verwendbarkeitsnachweisen der Anlagenteile ab sowie aus den Vorgaben des Herstellers.

- 9.6.2 Die Kälteanlage mit allen zugehörigen Anlagenteilen und Sicherheitseinrichtungen ist

- vor Inbetriebnahme,
- nach einer wesentlichen Änderung,
- bei Stilllegung
- wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird

gemäß § 46 Abs.2 AwSV auf eigene Veranlassung durch einen nach §§ 52, 53 AwSV zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.

Die Prüfberichte sind unaufgefordert der Unteren Wasserbehörde vorzulegen. Durch den Sachverständigen festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

Forderungen zur Abwassereinleitung

- 9.7 Der Beginn der Abwassereinleitung infolge der Änderung nach § 16 BImSchG in die öffentlichen Abwasseranlagen ist der unteren Wasserbehörde als zuständiger Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

- 9.8 Die Koordinaten der Einleitstelle 4 (Anlage 4) in das betriebliche Abwassersystem sind mit Beginn der Abwassereinleitung nochmals zu überprüfen und den zuständigen Wasserbehörden mitzuteilen.

- 9.9 Der Nachweis, dass die Anforderungen nach den Teilen B (Abs. 1) und E des Anhangs 31 der Abwasserverordnung (AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87), eingehalten sind, ist durch entsprechende Dokumentation in einem Betriebstagebuch zu erbringen (u. a. mittels Herstellerangaben).
- 9.10 Bei Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen ist die Abwasserab-
leitung aus dem behandelten System (Kühlkreislauf) so lange einzustellen, bis der Über-
wachungswert für Chlordioxid und andere Oxidantien bzw. für Leuchtbakterientoxizität in-
folge der Abreaktion der Wirkstoffe sicher erreicht worden ist. Der Nachweis der Einhal-
tung der Karenzzeit vor der Kühlwasserabflutung ist über die Betriebsdokumentation zu
führen. Zur Kühlwasserkonditionierung sind nur solche Biozide einzusetzen, deren Ab-
klingkurven bekannt sind und die den Anforderungen in II. Ziffer 0 Nr. (2) dieses Beschei-
des erfüllen.
- 9.11 Die wasserwirtschaftlichen Anlagen, die zur Ausübung der mit diesem Bescheid gewähr-
ten Genehmigung dienen, sind entsprechend den jeweils in Betracht kommenden allge-
meinen anerkannten Regeln der Technik zu betreiben, zu unterhalten und zu warten.
- 9.12 Die unter II. Ziffer 0 Nr. (1) festgelegten Probenahmestellen sind eindeutig zu kennzeich-
nen und müssen jederzeit frei zugänglich sein, um Probenahmen nach den Anforderungen
der DIN 38402, Teil 11 und des AQS-Merkblattes P-8/1 sicherzustellen.
- 9.13 Die ständige Kontrolle der Menge und Beschaffenheit des Abwassers gemäß der in dieser
wasserrechtlichen Entscheidung erteilten Nebenbestimmungen und die Kontrolle der ge-
troffenen Anordnungen obliegt dem Indirekteinleiter (Eigenkontrolle). Er ist verpflichtet,
über alle im Betrieb der wasserwirtschaftlichen Anlagen auftretenden Unregelmäßigkeiten
Aufzeichnungen vorzunehmen und diese der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Ein-
sichtnahme vorzulegen.
- 9.14 Die Eigenkontrolle ist, entsprechend den Maßgaben der Thüringer Verordnung über die
Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung
(ThürAbwEKVO) vom 23. August 2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai
2019 (GVBl. S. 74, 122)), in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen. Auf die Mög-
lichkeiten des § 3 Abs. 3 ThürAbwEKVO wird hingewiesen. Der Eigenkontrollbericht ist
über das Modul „EKB online“ fristgemäß digital hochzuladen. Art und Umfang der Eigen-
kontrolle ist in Anlage 4, Tabelle 3 der ThürAbwEKVO geregelt.
- 9.15 Für die Eigenkontrolle sind die Analyse- und Messverfahren gemäß der Anlage 1 i. V. m.
§ 4 der AbwV anzuwenden.
- 9.16 Die Indirekteinleitung wird durch eine staatliche Untersuchungsstelle, ohne Voranmel-
dung, untersucht. Der Indirekteinleiter hat die Untersuchungen zu dulden. Für die Abwas-
seruntersuchungen besteht eine Pflicht zur Kostentragung in dem Umfang der gesetzli-
chen Bestimmungen.

10. Abwasserzweckverband

- 10.1 Für den Anschluss der neuen Entwässerung an die bestehende Entwässerungsanlage
intern auf dem Grundstück ist bei der Durchführung der Arbeiten (auch Baustelleneinrich-
tung und grenznahe Schachtarbeiten) das Merkblatt für Schachtarbeiten „Hinweise zum
Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen“ (siehe Anlage 3) zu berücksichtigen. Die dort
enthaltenen Mindestabstände zu den Trink- und Abwasseranlagen sind einzuhalten.

10.2 **Vor Baubeginn** müssen Schachtscheine bei der Apoldaer Wasser GmbH für Trink- und Abwasseranlagen eingeholt werden.

10.3 Im Bereich der Baustellenzufahrt sind Sicherungsmaßnahmen für die öffentlichen Leitungen zu treffen.

11. Bodenschutz/Altlasten

11.1 Werden im Zuge durchzuführender Tiefbauarbeiten (Erd-Fundamentarbeiten) kontaminierte bzw. organoleptisch auffällige Bereiche angeschnitten bzw. erfasst, so ist das Umweltamt (Untere Abfall-/Bodenschutzbehörde im Landratsamt Weimarer Land zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) umgehend hinzuzuziehen.

Auffälliges Material ist zunächst zu separieren, temporäre Lagerflächen sind so auszubilden, dass infolge der Zwischenlagerung keine Gefährdung für die Schutzgüter zu besorgen ist (versiegelter Untergrund, Abdeckung von Materialien mittels Folien gegen Nässeeinwirkung bzw. geschlossene Container bei nachweislich gefährlichen Abfällen).

Erforderliche Einzelanalysen bei konkretem Verdacht auf relevante Schadstoffparameter sind im Vorfeld mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen.

11.2 Anstehender Erdaushub (B-Horizont), welcher organoleptisch unauffällig ist und nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist einer geordneten Entsorgung (Verwertung/ Beseitigung) mit der Abfallschlüsselnummer AW-Nr.: 17 05 04 (Einstufung nach AW bei Vorlage einer Deklarationsanalyse nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV) bzw. Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu zuführen. Der Entsorgungsweg ist durch entsprechende Nachweise (Wiegescheine, Deklarationsanalyse, Annahmebestätigung etc.) zu dokumentieren.

12. Forderungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

12.1 Für das Vorhaben ist ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen (Grundlage § 10 Absatz 1a BImSchG - Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes).

12.2 Der Ausgangszustandsbericht ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig, **mindestens 4 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme** in dreifacher Ausfertigung zur Prüfung / Bestätigung zu übergeben.

Die geänderte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der AZB von der Genehmigungsbehörde bestätigt wurde.

Gründe

I.

Mit Datum vom 10.10.2022 (eingegangen am 10.11.2022), zuletzt ergänzt am 21.08.2023 beantragte die Ospelt Food Est., Über dem Dieterstedter Bache 14, 99510 Apolda die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage zur Pizzaherstellung mit Nebeneinrichtungen am Standort 99510 Apolda in der Gemarkung Oberndorf, Flur 6, Flurstück Nr. 608/45.

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine bestehende Anlage, die durch die Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 gem. Nr. 7.34.1 im Anhang 1 dieser Verordnung genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG wurde. Die Anlage wurde am 29.01.2014 von der Betreiberin gem. § 67 Abs. 2 BImSchG bei der Unteren Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Weimarer Land angezeigt. Die genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtung Ammoniak-Kälteanlage wurde mit Bescheid 236/94 vom 21.04.1995 des Thüringer Landesverwaltungsamtes genehmigt.

Mit Bescheid Nr. 11/14 des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 07.07.2014 wurde die Anlage wesentlich geändert. Die wesentliche Änderung betraf sowohl die Hauptanlage zur Pizzaherstellung als auch die Nebeneinrichtungen Kälteanlage und Gasturbinenanlage.

Mit den Bescheiden Nr. 73/14/A vom 29.10.2014, Nr. 70/15/A vom 08.12.2015 und Nr. 86/17/A vom 11.12.2017 nach § 15 BImSchG wurden zuletzt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt unwesentliche Änderungen gestattet.

Nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG wurden bisher nicht erlassen.

Gegenstand der geplanten Änderung nach §16 BImSchG – Errichtung und Betrieb einer neuen 2-stufigen NH₃-Pumpenkälteanlage mit Zwischenentspannung als Ersatz für die alte SABROE-Kälteanlage sowie die R 404A – Kälteanlage sind folgende Maßnahmen:

- Errichtung des neuen Maschinenhauses West
- Errichtung der Stahlkonstruktion für 4 Isolierkühler mit 3-seitiger Paneeleinhausung plus Dachpaneel
- Anpassung Stahlfluchttreppe aus KH1 durch Versetzen um max. 30 cm
- Errichtung einer neuen Wasseraufbereitung ca. 4,2 m³/h
- Errichtung und Betrieb einer Kompakttrafostation
- Rückbau von:
 - Kälteanlage 1 (SABROE)
 - Kälteanlage mit R 404A vom Tiefkühlager Geb. 1 – TK-Lager WAWI
 - 2 Verdunstungskühltürmen auf dem Dach des Altbaus
 - 1 Tischkühler auf dem Tiefkühlager Geb. 1

Gleichzeitig hat die Ospelt food Est. einen Antrag auf Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG zu folgenden Einzelmaßnahmen aus dem o.g. Gesamtvorhaben gestellt:

- Baustelleneinrichtung neues Maschinenhaus West
- Erd- und Fundamentarbeiten für neues Maschinenhaus West
- Errichtung des neuen Maschinenhauses West
- Baubedingte Maschinenaufstellung von Niederdruck- und Mitteldruckabscheider

Aufgrund von Unterlagennachforderungen der Genehmigungsbehörde vom 22.12.2022 und 10.03.2023, waren Korrekturen und Ergänzungen der Antragsunterlagen erforderlich.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 21/22 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen sowie, am 10.05.2023 eröffnet.

Das Genehmigungsverfahren wurde auf Antrag der Antragstellerin als ein Verfahren gemäß § 16 (2) BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden / Stellen am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51 Abwasser,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen,
- Landratsamt Weimarer Land, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Weimarer Land, Untere Baubehörde,
- Landratsamt Weimarer Land, Untere Denkmalschutzbehörde
- Landratsamt Weimarer Land, Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
- Landratsamt Weimarer Land, Untere Bodenschutz- und Untere Abfallbehörde
- Landratsamt Weimarer Land, Untere Wasserbehörde,
- Landratsamt Weimarer Land, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Weimarer Land, Untere Veterinär- und Lebensmittelüberwachung,
- Landratsamt Weimarer Land, Gesundheitsamt,
- Abwasserzweckverband Apoldaer Wasser GmbH.

Alle beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen, zu.

Des Weiteren wurde die Stadtverwaltung Apolda hinsichtlich der Abgabe einer gemeindlichen Stellungnahme zur bauplanungsrechtlich Zulässigkeit des Vorhabens beteiligt. Die Stadt Apolda teilt mit Schreiben des Bürgermeisters vom 01.08.2023 mit, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbepark an der B 87“ eingehalten werden und die Stadt Apolda zu dem Vorhaben ihr gemeindliches Einvernehmen erteilt.

Der Antrag nach § 8a BImSchG wurde mit Schreiben vom 18.10.2023 zurückgenommen.

Der Antragsteller wurde am 27.10.2023 gemäß § 28 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 7.34.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Gemäß der Einordnung nach Nr. 7.34.1/G/E handelt sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

Für die Anlage sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Nahrungsmittel-, Getränke und Milchindustrie“, Stand November 2019, maßgeblich.

Die Anlage unterliegt nicht dem UVPG und auch nicht dem Störfallrecht gemäß 12. BImSchV. Auch die Ammoniak-Kälteanlage als Nebenanlage unterliegt aufgrund der maximalen Kapazität von 14,80 t Ammoniak nicht der Störfallverordnung.

Einordnung in die Verfahrensart

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Absatz 1 Nr. 1a der 4. BImSchV sowie Nr. 7.34.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Da die Antragstellerin gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG den Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt hat, war für das Vorhaben zu prüfen, ob durch die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Das beantragte Vorhaben betrifft die Kälteanlage. Mit Errichtung und Betrieb der neuen 2-stufigen NH₃-Pumpenkälteanlage mit Zwischenentspannung erfolgt die Stilllegung der alten SABROE-Kälteanlage sowie die R 404A – Kälteanlage. Zusätzliche oder erhöhte Luftschadstoffe sind nicht zu erwarten. Über eine Schallimmissionsprognose wurde der Nachweis geführt, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den relevanten Immissionsorten eingehalten werden.

Die Maßnahmen werden auf dem bestehenden Betriebsgelände realisiert.

Die Anlage unterliegt auch nach Umsetzung der Maßnahmen nicht der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (12. BImSchV – Störfallverordnung).

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs.1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein Änderungs-genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- die Baugenehmigung für die mit diesem Bescheid zugelassenen Baumaßnahmen
- die wasserrechtliche Entscheidung nach § 54 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie
- die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen hier des Abwasserzweckverbandes Apolda Apoldaer Wasser GmbH – Indirekteinleitgenehmigung.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich nach § 30 Abs. 1 BauGB als Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbepark an der B 87“ der Stadt Apolda zulässig und bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Wasserrechtliche Würdigung

Im Rahmen des Verfahrens nach § 16 BImSchG sind u.a. die Errichtung und der Betrieb einer neuen zweistufigen Ammoniak-Pumpenkälteanlage, die Errichtung und der Betrieb eines neuen

Maschinenhauses mit der neuen Kälteanlage inkl. einem neuen Verdunstungsverflüssiger (Kühl-turm) sowie die Errichtung einer neuen Wasseraufbereitung vorgesehen.

Für den Betrieb des Verdunstungsverflüssigers wird chemisch aufbereitetes Wasser benötigt. Dieses Kühlwasser wird durch die neue Wasseraufbereitungsanlage (WABA) 1 von der Firma Nalco vom Typ 3D TRASAR bereitgestellt.

Die weiteren Wasseraufbereitungsanlagen (WABA) 2 und 3 vom Typ Rondomat Duo 10 bleiben bestehen. Die Wasseraufbereitungsanlagen vom Typ Rondomat 10 arbeiten nach dem Ionenaustauschprinzip. Es handelt sich um Neutralaustauscher, bei denen die Kationen des Kalziums (Ca^{2+}) und des Magnesiums (Mg^{2+}) gegen Natriumionen (Na^{+}) ausgetauscht werden. Die Austauscher werden mit Kochsalzlösung regeneriert, wobei ein erheblicher Überschuss zum Ausgleich der unterschiedlichen Affinität erforderlich ist. Das beim Regenerieren anfallende Abwasser ist eine neutrale Salzlösung.

Die Firma Ospelt Food GmbH leitet Abwasser nach Anhang 31 der Abwasserverordnung in die Abwasseranlagen der Apoldaer Wasser GmbH ein. Das Abwasser fällt bei der Wasseraufbereitung und bei der Abflutung aus den Kühlkreisläufen an.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 BlmSchG ist für die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), eine Indirekteinleitergenehmigung zu erteilen, die gemäß § 13 BlmSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossen wird. Gemäß § 58 Abs. 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor der Vermischung festgelegt sind.

Überwachungswerte waren nach Teil E des Anhangs 31, Abflutung sonstiger Kühlkreisläufe, festzulegen, da das chemisch behandelte Wasser aus der WABA 1 für den Verdunstungsverflüssiger (Anlage 4) zur Rückkühlung der neuen Kälteanlage verwendet wird. Zur Wasseraufbereitung werden in der WABA 1 ein Härtestabilisator (NALCO 3D TRASAR® 3DT230) und ein Kühlwasserbi-zid (NALCO STABREX® ST40) dosiert zugegeben.

Da das anfallende Abwasser aus den Wasseraufbereitungsanlagen eine neutrale Salzlösung ist, kann auf die Festsetzung eines Überwachungswertes für den Parameter AOX nach Teil D des Anhangs 31 für Wasseraufbereitung verzichtet werden.

Weitere Anforderungen nach Teil B, D und E des Anhangs waren im Bescheid nicht zu regeln.

Mit Bestandskraft der neuen Genehmigung nach BlmSchG für die Firma Ospelt Food GmbH wird die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 58 WHG vom 07.07.2014 aufgehoben.

Im Verfahren wurde der zuständige Abwasserbeseitigungspflichtige, die Apoldaer Wasser GmbH als Betriebsführerin des Abwasserzweckverbands Apolda, beteiligt. Das anfallende Abwasser der Firma Ospelt Food GmbH wird ohne weitere als die hier beschriebene Vorbehandlung mit den angegebenen Mengen übernommen. Der neu einzurichtende Abwasseranschluss für den Verdunstungsverflüssiger der Kälteanlage 1 (Anlage 4) im neuen Maschinenhaus muss in Abstimmung mit dem Abwasserzweckverband Apolda erfolgen. Die Koordinaten der neuen Einleitstelle sind mit Beginn der Abwassereinleitung sowohl der unteren als auch der oberen Wasserbehörde mitzuteilen.

Aufgrund der Information des Abwasserzweckverband Apoldaer Wasser GmbH, dass für die Errichtung des neuen Kühlkreises 4 im neuen Maschinenhaus ein neuer Abwasseranschluss benötigt wird, da anders als im Plan Bl.-Nr. 01 dargestellt sich in diesem Bereich auf den öffentlichen Grundstücken kein Kanal befindet, musste die Entwässerungsplanung überarbeitet werden. Dazu wurde ein Nachtrag über die mit dem Abwasserzweckverband Apoldaer Wasser GmbH abgestimmte Entwässerung in Form eines neuen Entwässerungsplanes Bl.- Nr. 08 *Grundriss EG mit*

Grundleitungen (Bestand + Neubau) vom 21.08.2023 eingereicht. Die Entwässerungsplanung des Planes Bl.-Nr. 08 ist bindend.

Ausgangszustandsbericht

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Das Untersuchungskonzept für den AZB (erstellt am 06.10.2022) wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt. Mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer III. Nr. 12 wird sichergestellt, dass der Ausgangszustandsbericht für die Gesamtanlage den zuständigen Behörden vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage vorliegt.

NEBENBESTIMMUNGEN

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Nr. 236/94 vom 21.04.1995 und Nr. 11/14 vom 07.07.2014 wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nichts weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2- 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Weimarer Land. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Weimarer Land Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Die

festgesetzte Frist beträgt für den Baubeginn 1 Jahr und für die Inbetriebnahme 3 Jahre. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, getroffen werden.

Für die antragsgegenständliche Ammoniakkälteanlage gelten die sicherheitstechnischen Anforderungen der Kommission für Anlagensicherheit TRAS 110. Diese wurden nicht im Einzelnen aus dem Regelwerk abgeschrieben, sondern allgemeinverständlich zusammengefasst und auf die entsprechend geltenden Nummern der Regel verwiesen.

Verdunstungskühlanlage

Die Anforderungen an Aufbau, Betrieb und Überwachung von Verdunstungskühlanlagen sind in der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider- 42. BImSchV-rechtlich geregelt. Die Verordnung ist selbstvollziehend.

Die Nebenbestimmung 2.2.4 ergibt sich aus § 13 Abs. 1 der 42. BImSchV.

Ziffer III.3. (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die Begrenzung der Schallpegel-Immissionsanteile sowie die beauftragten Schallschutzmaßnahmen erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung des Standes der Technik sowie des Vorsorgegrundsatzes und auf Grundlage der den Antragsunterlagen beiliegenden Schallimmissionsprognose.

Ziffer III.4. (Baurecht):

Ziffer III. 4.1

Gemäß § 60 Abs. 3 Satz 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) bedürfen Abbrucharbeiten keiner gesonderten Genehmigung. Die baurechtliche Verfahrensfreiheit entbindet jedoch nicht von der Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften. Dem Bauherrn obliegt es, sicherzustellen, dass die an sich verfahrensfreien Abbrucharbeiten ordnungsgemäß durchgeführt und beaufsichtigt werden

Ziffer III. 4.2.1 - 4.2.3, 4.2.5 - 4.2.8

Die bauliche Anlage gehört nach der ThürBO der Gebäudeklasse 5 an und stellt darüber hinaus ein Sonderbau dar, an den bautechnisch und brandschutztechnisch besondere Anforderungen gestellt werden. Aus diesem Grund sind die unter den o.g. Ziffern festgesetzten Nebenbestimmungen erforderlich.

Ziffer III. 4.2.4

Die solitär stehenden Gebäude Maschinenhaus inklusive Kühlturm und Trafostation fallen nach ThürBO in die GK 1. Eine Prüfung der statischen Berechnungen dafür muss unter der Voraussetzung der Erfüllung der Vorgaben nach § 65 Abs. 5 ThürBO nicht erfolgen.

Ziffer III. 4.2.8

Die Bauausführung bedarf entsprechend § 56 ThürBO der Anleitung und Abnahme durch einen Bauleiter.

Ziffer III.5. (Brandschutz):

Es handelt sich bei dem verfahrensgegenständlichen Objekt um ein bestehendes Gebäude, für das nach § 89 ThürBO Bestandsschutz geltend gemacht werden kann, soweit keine erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit zu befürchten sind und nachbarrechtliche Belange gewahrt werden. Aus der geplanten Nutzungsänderung und mit den festgelegten Nebenbestimmungen lassen sich keine erheblichen Gefahren ableiten.

Ziffer III.6. (Denkmalschutz):

Aus der Umgebung des Standortes sind bereits archäologische Fundstellen bekannt. Es muss daher mit dem Auftreten weiterer Bodenfunde [Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u. ä.] sowie Befunde [auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste] - Bodendenkmale im Sinne des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThürDSchG) - gerechnet werden. Somit bedurfte es hier der Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG).

Die Einschränkung der Erlaubnis durch die Nebenbestimmung unter Ziffer III 6. ergeht auf der Grundlage des § 12 Abs. 2 ThürDSchG in Verbindung mit § 36 Abs. 1 ThürVwVfG.

Ziffer III.7. (Abfallwirtschaft):

Die abfallrechtlichen Forderungen zur Entsorgung anfallender Abfälle ergeben sich insbesondere aus den §§ 6 bis 9a Kreislaufwirtschaftsgesetz, welche die Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung sowie die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft regeln.

Ziffer III.8. (Arbeitsschutz):

Die aufgeführten Nebenbestimmungen stellen öffentlich-rechtliche Anforderungen an Arbeitsstätten dar, die im Rahmen geltender Rechtsnormen auferlegt sind.

Die Nebenbestimmung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen unter 8.5 sind erforderlich, da den Antragsunterlagen keine fachkundige Gefährdungsbeurteilung im Sinne des §§ 3 und 3a Arbeitsstättenverordnung beilag.

Ziffer III.9. (Wasserwirtschaft):

Die in wasserrechtlicher Hinsicht zu stellenden materiell- technischen Anforderungen wurden der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) i.V.m. den benannten einschlägigen Technischen Regeln entnommen.

Aus wasserrechtlicher Sicht sind Entscheidungen zu treffen, die auf § 62 WHG beruhen (Regelungen zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen).

Es werden Anlagen und Anlagenteile genutzt, in denen gasförmige und flüssige wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 62 Abs.3 WHG verwendet werden. Derartige Anlagen müssen gemäß § 62 Abs.1 WHG so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten und betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Sie müssen gemäß § 62 Abs.2 WHG den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die unter Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen sind gemäß § 36 Abs.1 ThürVwVfG zulässig. Sie sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Behörde und unter Beachtung der Aspekte des Gewässerschutzes formuliert.

Ziffer III Nr. 9.1:

Den Antragsunterlagen liegen technische Datenblätter/Beschreibungen bei, nicht erkennbar ist daraus eine CE-Kennzeichnung. Eine Eignungsfeststellung ist gemäß § 63 Abs.4 WHG i.V.m. § 41 Abs. 2 AwSV nicht erforderlich, wenn die benannten Voraussetzungen erfüllt werden.

Ziffer III Nr. 9.2:

Das Kältemittel Ammoniak befindet sich grundsätzlich im Kreislauf in einem geschlossenen Rohr- und Behältersystem. Eine im Regelfall gemäß § 18 AwSV zu fordernde Rückhalteeinrichtung ist

für oberirdische Anlagen zum Umgang mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen gemäß § 38 Abs.1 AwSV nicht notwendig. Das Ammoniak als gasförmiger wassergefährdender Stoff wird aber z.T. in druckverflüssigter Form verwendet. Ein teilweise flüssiger Austritt mit Lachenbildung aus der Verwendungsanlage ist somit möglich. Deshalb sind gemäß § 38 Abs.2 AwSV zumindest Maßnahmen zur Schadenserkenkung, Rückhaltung und Verwertung des ggf. austretenden Stoffes (hier: Ammoniak) erforderlich.

Ziffer III Nr. 9.3:

Für die oberirdischen einwandigen Rohrleitungen kann gemäß § 38 AwSV auf eine Rückhaltung verzichtet werden. Auch Rohrleitungen von Kühlanlagen, welche in Gebäuden mit Glykol betrieben werden, bedürfen nicht über eine Rückhaltung gemäß § 21 Abs.3 AwSV.

Sie müssen aber den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Ziffer III Nr. 9.4:

Sofern es sich bei dem neuen Transformator um einen Trockentransformator handelt, ist wasserrechtlicher Regelungsbedarf nicht gegeben. Wird ein Öl-Transformator gewählt und die darin verwendete Ölmenge ist $> 0,22 \text{ m}^3$, dann unterfällt die Anlage den Anforderungen der AwSV und eine Rückhalteeinrichtung gemäß § 18 AwSV würde erforderlich. Da es sich um eine handelsübliche Kompaktstation handeln wird, wäre diese Forderung erfüllt. Eine Anzeige- und Prüfpflicht durch Sachverständige bestünde bei $\leq 1.000 \text{ l Öl (WGK2)}$ nicht.

Ziffer III Nr. 9.6:

Der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gemäß § 46 AWSV umfangreichen Überwachungs- und Prüfpflichten nachzukommen. Dazu zählen regelmäßige Eigenkontrollen, Wartungen und Sachverständigenprüfungen.

Abwassereinleitung

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer III Nr. 9.7- 9.16 sind gemäß § 58 Abs. 4 i. V. m. § 13 WHG zulässig. Sie sind dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses – Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die öffentliche Abwasseranlage – erforderlich und verhältnismäßig.

Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wird den Pflichten des § 60 Abs. 1 WHG sowie den Anforderungen an das Einleiten von Abwasser gemäß § 58 WHG Rechnung getragen. Damit sind wasserrechtliche Versagungsgründe für das Vorhaben bezüglich der Einleitung von anfallendem Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen der Apoldaer Wasser GmbH als Betriebsführerin des Abwasserzweckverbandes Apolda nicht gegeben.

Ziffer III.12. (AZB):

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV kann die Behörde zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere den Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a BImSchG, bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem

Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN.

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 4.608.948,00 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.5 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 0,10 % dieses Betrags, mindestens jedoch 25.000,00 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Weimar in 99425 Weimar erhoben werden.

Im Auftrag

Katrin Lechtenberg
Sachbearbeiterin

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise
3. Merkblatt für Schachtarbeiten „Hinweise zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen“

ANLAGE 1

Verzeichnis der Anzeigeunterlagen

Ordner 1 von 1

0.	Deckblatt		(1 Blatt)
	Inhaltübersicht		(1 Blatt)
1.	Antrag		
1.1	Antragstellung	Formblatt 1.1	(1 Blatt)
	Beiblatt Vorangegangene Entscheidungen		(1 Blatt)
	Begründung zum Antrag § 16 (2) BImSchG		(1 Blatt)
	Antrag auf Zulassung des Vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG		(2 Blatt)
	Antragstellung	Formblatt 1.2	(1 Blatt)
	Beiblatt Gegenstand der Änderung		(1 Blatt)
2.	Antragsunterlagen		
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung		(23 Blatt)
	Anlagenverzeichnis		(1 Blatt)
	Übersicht Kälteanlagen		(1 Blatt)
	Anlage 1 Zeichnungen zur geplanten Änderung Maschinenhaus West		
	- Bl.-Nr. 01 Lageplan, Lageplanausschnitt mit Entwässerung (alt) und Abstandsflächen	M: 1: 200; 1: 500	(1 Blatt)
	- Bl.-Nr. 03 Grundriss Maschinenhaus West	M: 1: 100	(1 Blatt)
	- Bl.-Nr. 04 Schnitte Maschinenhaus West	M: 1: 100	(1 Blatt)
	- Bl.-Nr. 05 Ansichten Maschinenhaus West	M: 1: 100	(1 Blatt)
	- Bl.-Nr. 06 Kühlturm für KH1 / Maschinenhaus West – Grundrisse, Schnitte, Ansichten	M: 1: 100	(1 Blatt)
	- Kälteanlage R+I Maschinenraum 1 NEU		(1 Blatt)
	Anlage 2 Beschreibung (Entwurf) zur geplanten Änderung Maschinenhaus West		
	- Beschränkte Funktionalausschreibung		(12 Seiten/ 6 Blatt)
	<i>Trennblatt</i>		(1 Blatt)
	Anlage 3 Leistungsverzeichnis zur geplanten Änderung Maschinenhaus West		
	- Leistungsverzeichnis Kältetechnik		(40 Seiten / 20 Blatt)
	- <i>Trennblatt</i>		(1 Blatt)
	- Kälteanlage R+I Maschinenraum 1 NEU		(1 Blatt)
	- Kälteanlage R+I Verdampfer		(1 Blatt)
	- Gegenüberstellung Antriebsleistungen Anlage Bestand – Anlage Neu		(1 Blatt)
	Anlage 4 Prospekte neue Ausrüstung Maschinenhaus West		
	- ARLEX HD Entlüftungsapparat		(1 Blatt)
	- Datenblatt Isolierkühler		(1 Blatt)
	- Trafo Kompaktstation		(1 Blatt)
	- Transport- und Montagehinweise Kompaktstationen		(19 Seiten / 10 Blatt)
	- Verdunstungsverflüssiger		(11 Seiten / 6 Blatt)
	- Schraubenverdichter		(9 Seiten / 6 Blatt)
	- Kältemittelpumpen		(2 Blatt)

	- Flüssigkeitsabscheider		(1 Blatt)
	<i>Trennblatt</i>		(1 Blatt)
	Anlage 5 Anforderungen an NH ₃ -Kälteanlagen (Fa. ARCTOS)		(9 Seiten / 5 Blatt)
2.2	Immissionsschutz		
	Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(10 Blatt)
	Verfahren (<i>Stoffübersicht</i>)	Formblatt 2.2	(3 Blatt)
	Verfahren (<i>Stoffübersicht gehandhabter Abfall</i>)	Formblatt 2.2.a	(1 Blatt)
	Stoffdaten (<i>Eigenschaften</i>)	Formblatt 2.3	(1 Blatt)
	Stoffdaten (<i>Chemikaliengesetz</i>)	Formblatt 2.4	(1 Blatt)
	<i>Trennblatt</i>		(1 Blatt)
	Sicherheitsdatenblätter		
	- SDB MOBIL GARGOYLE ARCTIC SHC NH 68		(14 Seiten / 7 Blatt)
	- SDB 3D TRASAR™ 3DT230		(14 Seiten / 7 Blatt)
	- Produktdatenblatt 3D TRASAR™ 3DT230		(1 Blatt)
	- SDB NALCO STABREX™ ST40		(15 Seiten / 8 Blatt)
	- Produktdatenblatt NALCO STABREX™ ST40		(1 Blatt)
	- SDB Ammoniak		(15 Seiten / 8 Blatt)
	- SDB Ethylenglycol ≥ 99 %		(16 Seiten / 8 Blatt)
	Emissionen (<i>Vorgänge</i>)	Formblatt 2.5	(1 Blatt)
	Emissionen (<i>Massen / Abgasreinigung</i>)	Formblatt 2.6	(1 Blatt)
	Emissionen (<i>Quellenverzeichnis</i>)	Formblatt 2.7	(2 Blatt)
	Dachaufsicht mit Dachauslässen	M: 1: 250	(1 Blatt)
	Angaben Lärm	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
	Lärm (<i>verursacht von der Anlage</i>)	Formblatt 2.9	(1 Blatt)
	Angaben Störfall-VO	Formblatt 2.10/ 2.10 a/b	(3 Blatt)
	Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
	Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
	Energieeffizienz		(1 Blatt)
	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		(1 Blatt)
2.3	Bauvorlagen		
	Umgebungsplan Anlage		(1 Plan)
	Lageplan - Übersicht		(1 Blatt)
	Bl.-Nr. 01 Lageplan, Lageplanausschnitt mit Entwässerung (alt) und Abstandsflächen	M: 1: 200; 1: 500	(1 Blatt)
	Bebauungsplan Industrie- u. Gewerbepark An der B 87	(M: 1:1.000)	(1 Blatt)
	Festsetzungen Bebauungsplan		(5 Seiten / 3 Blatt)
	Bauplanmappe		
	- Nachtrag (<i>Deckblatt</i>)		(1 Blatt)
	· Berechnung Grundflächenzahl (GRZ)		(1 Blatt)
	· Nachweis Traufhöhe und Baumassenzahl		(1 Blatt)
	- Deckblatt und Inhaltsverzeichnis		(2 Blatt)
	- Standort		(1 Blatt)
	- Baubeschreibung		(1 Blatt)
	- Berechnung GRZ		(1 Blatt)
	- Bauantragsformulare		
	· Antrag auf Baugenehmigung		(3 Blatt)

	· Formular Baubeschreibung		(4 Blatt)
	· Stellungnahme der Gemeinde (<i>leer</i>)		(3 Blatt)
	· Formular Erklärung zum Brandschutznachweis		(1 Blatt)
	· Statistischer Erhebungsbogen		(3 Seiten / 2 Blatt)
-	Zeichnungen und Pläne		
	· Flurkartenauszug	M: 1: 2.000	(1 Blatt)
	· Flurkartenauszug mit Planung	M: 1: 2.000	(1 Blatt)
	· Bl.-Nr. 01 Lageplan, Lageplanausschnitt mit Entwässerung (alt) und Abstandsflächen	M: 1: 200; 1:500	(1 Blatt)
	· Bl.-Nr. 02 Prinzipskizze Anlagentechnik	M: 1: 300	(1 Blatt)
	· Bl.-Nr. 03 Grundriss Maschinenhaus West	M: 1: 100	(1 Blatt)
	· Bl.-Nr. 04 Schnitte Maschinenhaus West	M: 1: 100	(1 Blatt)
	· Bl.-Nr. 05 Ansichten Maschinenhaus West	M: 1: 100	(1 Blatt)
	· Bl.-Nr. 06 Kühlturm für KH1 / Maschinenhaus West Grundrisse, Schnitte, Ansichten	M: 1: 100	(1 Blatt)
	<i>Trennblatt</i>		(1 Blatt)
	Brandschutz	Formblatt 2.13/ 2.14	(2 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz eingesetzte Gefahrstoffe	Formblatt 2.15 - 2.17	(3 Blatt) (2 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft		
	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 - 2	(2 Blatt)
	Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19/1 - 2	(2 Blatt)
	Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Güllekanäle Stall 4	Formblatt 2.21/1 - 3	(3 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/1 - 3	(3 Blatt)
3.	Sonstige Unterlagen		
3.1	Schallimmissionsprognose der SGL Prüf- und Zertifizierungs GmbH vom 16.09.2022, Gutachten-Nr.: 2153-20-AA-22-PB001		(40 Seiten / 20 Blatt)
4.	Nachträge / Nachreichungen		
	Nachreichung Schreiben vom 19.06.2023 zur Auflistung und Erläuterung aller Prozessabwässer		(3 Blatt)
	Entwässerungsplan Bl.-Nr. 08 Grundriss EG mit Grundleitungen (Bestand + Neubau v. 21.08.2023	M:1: 250	(1 Blatt)
	Rücknahme Antrag nach § 8 a BImSchG		(1 Blatt)

Ordner 2 von 2

4.	Konzept für den Ausgangszustandsbericht vom 06.10.2022 Gutachten-Nr.: 307/22-5		(60 Blatt)
----	---	--	------------

Anmerkung: Die Blattangabe bezieht sich auf den Papierantrag und die Seitenangabe auf die digitale Fassung. Ist nur die Blattanzahl angegeben, ist die Blatt- und Seitenanzahl identisch.

ANLAGE 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - In Angelegenheiten des Immissionsschutzes, des Baurechts, des Abfallrechts, des Bodenschutzes, des Naturschutzes, des Wasserrechts, des Lebensmittelrechts, des Gesundheitsrechts und des Brandschutzes das Landratsamt Weimarer Land
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen, Erfurt
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).

11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat Abwasser.
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Weimarer Land anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Weimarer Land als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Weimarer Land nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Weimarer Land mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Weimarer Land abzustimmen.
18. Chemikalienrechtlicher Hinweis
 - 18.1 Rückbau R404A Kälteanlage
Für den Rückbau der o.g. Kälteanlage ist insbesondere die Chemikalienklimaschutzverordnung § 8 Abs. 1 sowie die VO (EU) Nr. 517/2014 Artikel 8 Rückgewinnung einzuhalten.
 - 18.2 Einsatz von Biozidprodukten

Der Einsatz von Biozidprodukten hat unter Einhaltung der Anforderungen der Gefahrstoffverordnung §§ 15a (i.V.m. Art. 17 Abs. 5 der VO (EU) Nr. 523/2012 – Biozidverordnung), 15b und 15c zu erfolgen.

19. Hinweis zum Lärmschutz

Ein messtechnischer Nachweis der Einhaltung der Schallpegel - Immissionsanteile ist nicht erforderlich. Die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde kann jedoch auf Grundlage des BImSchG eine Geräuschmessung fordern.

20. Hinweise zum Arbeitsschutz

20.1 Dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen in Erfurt ist bei einer unter die Baustellenverordnung fallenden Baustelle, spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle, eine Vorankündigung zu übermitteln. Diese muss mindestens die Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) enthalten.

20.2 Bezüglich der Möglichkeiten der Gestaltung von Absturzsicherungen für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten auf Dächern wird auf die DGUV Information 201-036 - Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Dächern - hingewiesen.

20.3 Die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften sowie geltende Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen und der Baustellenverordnung sind zu berücksichtigen.

21. Hinweis zur Wasserwirtschaft

21.1 Die Vorgaben der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung (ThürAbwEKVO) an die Eigenkontrolle der Abwasseranlagen und die Überwachung der Abwassereinleitungen sowie die Erfassung der Abwassermengen sind einzuhalten.

21.2 Die satzungsrechtlichen Regelungen des zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen gelten unabhängig von dieser Entscheidung.

21.3 Die Entscheidung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter (wie satzungsrechtliche Anforderungen). Sie begründet kein Recht zur Inanspruchnahme fremder Grundstücke. Die Berechtigung (privatrechtliche Einigung oder Zwangsrecht) ist rechtzeitig vor Baubeginn einzuholen.

21.4 Die untere Wasserbehörde des Landkreises Weimarer Land ist gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 ThürWG Überwachungsbehörde der wasserrechtlichen und auch abwasserrechtlichen Belange.

21.5 Wesentliche Änderungen der beantragten Sachverhalte zu Abwasserbehandlungsverfahren, -anlagen, -mengen, oder -inhaltsstoffe sind zu beantragen. Die Modalitäten sind mit dem TLUBN Ref. 51 abzusprechen.

21.6 Der Abwasserzweckverband (AZV) Apoldaer Wasser GmbH behält sich vor, stichpunktartige Kontrollen der Werte resultierend aus der Indirekteinleitergenehmigung (Anhang 31 Abwasserverordnung) durchzuführen. Im Übrigen gilt der bestehende Abwasserentsorgungsvertrag zwischen dem AZV Apolda und der Opelt food Est. mit den entsprechenden Parametern und der Kategorisierung. Es gelten die jeweils aktuellen Abwasserentsorgungsbedingungen in Verbindung mit den Ergänzenden Bestimmungen.

22. Hinweise zum Bodenschutz / Altlasten

22.1 Derzeitige Ansprechpartner zu NB 11.1 Herr Unruh-Harder - 036441540 696 bzw. Herr Markscheffel – 03644154019.

- 22.2 Bei der Annahme von Fremdmaterial an Boden bzw. Mutterboden sind ab Datum 01.08.2023 die Vorgaben nach §§ 6, 7 und 8 BBodSchV unter Umsetzung der Vorgaben nach Anlage 1 (Vorsorgewerte) i.V.m. der DIN 17931 einzuhalten.

ANLAGE 3

Merkblatt Schachtarbeiten

Hinweise zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen